



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2007

Dresden, den 29. September 2007

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|------------|---|-----|
| Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz vom 4. September 2007 | 410 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO) vom 19. September 2007 | 414 |
| Sächsisches Ausführungsgesetz zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG) | 410 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO) vom 11. September 2007..... | 416 |
| Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden (ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden) vom 13. September 2007 | 412 | Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 101, Ortsumgehung Lauter vom 2. Juli 2007 | 417 |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst vom 31. August 2007 | 412 | Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen vom 3. September 2007 | 419 |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung und einer weiteren Verordnung vom 19. September 2007 | 413 | | |

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz Vom 4. September 2007

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur Änderung des Sächsischen Krebsregisterausführungsgesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 93) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG) in der ab 28. Juli 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 352),

2. den am 17. November 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1998 (SächsGVBl. S. 594),
3. den nach seinem Artikel 4 teils am 28. April 2007, teils am 28. Juli 2007 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 4. September 2007

**Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz**

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz – SächsKRGAG)

Erster Abschnitt Grundsätze

- § 1 Gemeinsames Krebsregister, Zweck des Gesetzes, Grundrechtseinschränkungen

Zweiter Abschnitt Ausführung des Krebsregistergesetzes

- § 2 (aufgehoben)
§ 3 Ärztliche Meldepflicht
§ 4 Sonderregeln für gemeldete Daten
§ 5 (aufgehoben)
§ 6 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 7 Rückwirkung
§ 8 (aufgehoben)
§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1 Gemeinsames Krebsregister, Zweck des Gesetzes, Grundrechtseinschränkungen

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich zur Fortführung der bevölkerungsbezogenen Krebsregistrierung an dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.

(2) Zweck des Gesetzes ist es,

1. gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) die Voraussetzungen der Meldung und das Meldeverfahren abweichend zu regeln sowie
2. gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung die Erhebung und Verarbeitung von Daten abweichend von den §§ 4 bis 8 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 4 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung zu regeln.

(3) Hinsichtlich der durch dieses Gesetz begründeten ärztlichen Meldepflicht (§ 3 Abs. 1) wird die Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), hinsichtlich des Ausschlusses eines Widerspruchsrechts (§ 3 Abs. 5 Satz 2) wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt Ausführung des Krebsregistergesetzes

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 Ärztliche Meldepflicht

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind Ärzte und Zahnärzte (Ärzte), die im Freistaat Sachsen tätig sind, oder in ihrem Auftrag Klinikregister und Nachsorgeleitstellen verpflichtet, von an Krebs erkrankten Patienten, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, und von verstorbenen krebskranken Patienten, die dort ihren letzten ge-

wöhnlichen Aufenthalt hatten, die in § 2 Abs. 1 und 2 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung und die in Artikel 3 Abs. 1 bis 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 24. November 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 594), der durch Staatsvertrag vom 26. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 94) geändert worden ist, bezeichneten Angaben der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu übermitteln. Daten können auch in der nach Artikel 3 Abs. 5 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen zugelassenen Form übermittelt werden. In der Meldung eines Klinikregisters oder einer Nachsorgeleitstelle sind der Name und die Anschrift des Arztes anzugeben, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt.

(2) Hat der Patient mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ort der Hauptwohnung im Sinne des § 12 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Meldepflicht nach Absatz 1 wird durch die Feststellung und die Behandlung von Krebserkrankungen und durch die Feststellung von Todesfällen krebserkrankter Patienten ausgelöst.

(4) Sofern die in Absatz 3 bezeichneten Feststellungen in Krankenhäusern oder Kliniken getroffen werden, obliegt die Meldepflicht dem ärztlichen Leiter oder dem von ihm bestimmten Arzt. Die Ärzte einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft führen untereinander eine Einigung darüber herbei, wer von ihnen die Meldepflicht wahrnimmt.

(5) Der Arzt unterrichtet den Patienten nach fachlichem Ermessen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung besteht kein Recht zum Widerspruch gegen die Meldung. Auf die gemeldeten Daten sind § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(6) Die Meldungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung der Erkrankung oder dem Behandlungsbeginn zu erstatten.

§ 4

Sonderregeln für gemeldete Daten

(1) Verlegt der Patient seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, entfällt die Meldepflicht nicht rückwirkend für die vor dem Wegzug erhobenen Daten; dies gilt auch dann, wenn nach dem für den neuen Aufenthaltsort maßgeblichen Recht eine Meldepflicht nicht besteht.

(2) Die für eine Datenübermittlung nach § 8 Abs. 2 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung erforderliche Einwilligung darf nicht eingeholt werden, wenn und solange der Patient nicht über seinen Krankheitszustand unterrichtet worden ist und nach dem fachlichen Ermessen des Arztes auch nicht unterrichtet werden soll; die Datenübermittlung nach § 8 Abs. 1 KRG in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist in diesem Fall nicht zulässig.

(3) (aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 7

Rückwirkung

Die Meldepflicht nach § 3 beginnt erstmals vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die seit dem 1. Januar 1995 festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle sowie für die zu diesem Zeitpunkt oder danach ärztlich behandelten Krankheitsfälle.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(Inkrafttreten)

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Regelung der zuständigen Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden
(ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden)
Vom 13. September 2007

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Stiftungsbehörde für die Stiftung Frauenkirche Dresden ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. September 2007

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Polizeivollzugsdienst
Vom 31. August 2007

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 77) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD) vom 27. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 22 Studienleistungen“ wird durch die Angabe „§ 22 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 54 Wiederholung“ wird durch die Angabe „§ 54 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ der Halbsatz „, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Gliederung

(1) Das regelmäßig zwei Jahre dauernde Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. Das erste Studienjahr wird mit Ausnahme der durch die Deutsche Hochschule der Polizei festgelegten Präsenzphasen an der

Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und das zweite Studienjahr an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.

(2) Aufbau, Inhalt, Umfang und Dauer des Studiums richten sich nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) vom 10. Oktober 2006 (GV. NRW 2007 S. 58), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Polizeireferendare absolvieren vor dem 2-jährigen Studium ein 6-monatiges Vorstudium. Näheres regelt der Studienplan der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).“

4. § 22 wird aufgehoben.
5. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „der §§ 47, 52 oder 53“ durch die Angabe „den §§ 47 oder 52“ ersetzt.
6. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Anzuwendende Vorschriften

Die Masterprüfung als Laufbahnprüfung wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.“

7. § 54 wird aufgehoben.
8. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung“ durch die Angabe „vor dem 1. Oktober 2005“ und die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beamte, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, gilt diese Verordnung in der am 30. September 2007 geltenden Fassung.“

9. In § 73 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Dresden, den 31. August 2007

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung und einer weiteren Verordnung

Vom 19. September 2007

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 36 Nr. 4 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388),
2. § 4a Abs. 6 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDVG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 58, 65) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung

In Artikel 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Meldeverordnung vom 5. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 197) wird die Angabe „30. September 2007“ durch die Angabe „30. September 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Meldeverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO) vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Meldedaten, die auf dem Intermediär zum Abruf bereit stehen, sind spätestens sechs Monate nach ihrer Speicherung zu löschen. Protokolldaten sind spätestens sechsunddreißig Monate nach ihrer Speicherung zu löschen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ab diesem Zeitpunkt sollen die Daten zum Abruf bereitgehalten werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „vor“ wird durch das Wort „zur“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „4. Januar 2008“ durch die Angabe „4. Januar 2009“ und die Angabe „1. August 2008“ durch die Angabe „1. August 2009“ ersetzt.
4. In § 40 wird die Angabe „1. März 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 2007 in Kraft.

Dresden, den 19. September 2007

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)

Vom 19. September 2007

Aufgrund von § 18 Abs. 2 und § 19 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, 2007 S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

§ 2 Genehmigungspflichtige Änderungen bei Ersatzschulen

Die Erweiterung einer Ersatzschule um

1. eine Schulart gemäß § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 518) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen Bildungsgang der berufsbildenden Schulen oder
3. einen Förderschultyp gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SchulG bedarf der Genehmigung durch die Sächsische Bildungsagentur. Gleiches gilt für die Ausweitung des Schulbetriebes auf weitere Unterrichtsstätten sowie den Wechsel des Schulträgers einer Ersatzschule.

§ 3 Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll. Die Genehmigung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Anträge, die nach dem 31. Januar eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.

(2) Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers;
 - a) bei natürlichen Personen Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift,
 - b) bei Personengesellschaften Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,
 - c) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Personen mit Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift,
2. Bezeichnung der Schule und der Schulart sowie gegebenenfalls des Bildungsganges und des Förderschultyps,
3. Anschrift des Schulstandortes,
4. a) pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte, die Methoden sowie die Organisation von Unterricht und Erziehung,

- b) bei einer Grundschule zusätzlich eine Begründung für ein besonderes pädagogisches Interesse an dieser Grundschule, wenn die Schule nicht als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll,
5. Benennung der Schulleitung und der Lehrer unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtstag, der Qualifikation und des geplanten Einsatzes,
6. Angaben zu den Formen der Mitwirkung der Schüler,
7. Angaben zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler,
8. Angaben zur Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer zur Nutzung vorgesehener Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen und
9. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und, soweit ein Schulgeld erhoben wird, Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) bei natürlichen Personen als Schulträger deren tabellarischer Lebenslauf,
b) bei Personengesellschaften oder juristischen Personen als Schulträger die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
c) bei Stiftungen als Schulträger abweichend von Buchstabe b die Satzung, die Anerkennung der Rechtsfähigkeit sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
d) bei Kirchen oder Religionsgesellschaften als Schulträger abweichend von Buchstabe b der Nachweis über die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. für die Schulleitung und die Lehrer Nachweise über die Ausbildung und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,
3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118, 2119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht älter als sechs Monate sind, für den Schulträger als natürliche Person, die vertretungsberechtigten Personen, die Schulleitung und die Lehrer,
4. Erklärungen und Unterlagen zum Umfang der Verwendung der für öffentliche Schulen geltenden Lehrpläne und zu anderen curricularen Vorgaben, insbesondere für die Umsetzung einer besonderen pädagogischen Konzeption, für zusätzlichen Unterricht bei einer Schwerpunktbildung oder für den Unterricht in Fächern, die nicht in der für öffentliche Schulen geltenden Stundentafel enthalten sind,
5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Unterrichtsräumen und anderen zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten,
6. die Abnahmeprotokolle der zuständigen Behörden für die Bau-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzabnahme der Räumlichkeiten gemäß Nummer 5,

7. die mit der Schulleitung und den hauptberuflichen Lehrern vorgesehenen Arbeitsverträge sowie die mit den nebenberuflichen Lehrern vorgesehenen Honorarverträge,
8. der Kosten- und Finanzierungsplan der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung während der Wartefrist gemäß § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG und
9. die Erklärung des Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schüler gewährleistet wird.

(4) Soll eine Grundschule als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden, und ist der Schulträger keine Religionsgesellschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schule besuchen sollen, ein gemeinsames Bekenntnis oder eine gemeinsame Weltanschauung haben. Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, dass eine solche Religionsgesellschaft bestätigt, dass die Schule eine Bekenntnisschule ist.

§ 4

Inhalt und Wirkung der Genehmigung

(1) Im Genehmigungsbescheid ist die Schulart, der Bildungsgang und der Förderschultyp sowie bei berufsbildenden Schulen die Fachrichtung oder der Beruf auszuweisen, auf die oder den sich die Genehmigung bezieht.

(2) Die Genehmigung einer Ersatzschule für den Bildungsgang einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Bundesrechts dieses Bildungsganges. Dies gilt nicht, wenn die Sächsische Bildungsagentur aufgrund von Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 5

Anerkennungsverfahren für Ersatzschulen und Inhalt der Anerkennung

(1) Ersatzschulen können frühestens nach drei Jahren ununterbrochenen Betriebes anerkannt werden. Abweichend davon können berufsbildende Ersatzschulen mit ein- oder zweijährigen Bildungsgängen, für die eine Abschlussprüfung für Schulfremde vorgesehen ist, anerkannt werden, wenn ein Schülerjahrgang die berufsbildende Ersatzschule durchlaufen und mindestens 80 Prozent der zur Prüfung zugelassenen Schüler dieses Jahrgangs die Abschlussprüfung für Schulfremde bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Anerkennung einer Ersatzschule ist bis zum 30. September des Kalenderjahres vor dem Jahr der begehrten Anerkennung zu stellen. Die Anerkennung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Anträge, die nach dem 30. September eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.

(3) Der Antrag muss die Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 enthalten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Schülerzahlentwicklung, gegliedert nach Schülerjahrgängen, und der Anzahl der hauptberuflichen Lehrer sowie, wenn die Genehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen war, der Anzahl und des Inhalts der Lehrerfortbildungen,

2. ein Überblick über die Anzahl der nebenberuflichen Lehrer und deren Einsatz,
3. ein Nachweis über die Umsetzung der Stundentafeln der jeweiligen Schulart und des jeweiligen Bildungsganges, bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Umsetzung der Praktikumsvorgaben,
4. eine Darstellung über die Entwicklung der sächlichen Ausstattung, einschließlich der Unterrichtsmittel,
5. eine Selbstevaluation zum Stand der Entwicklung der pädagogischen Konzeption, soweit der Genehmigung Abweichungen von den Regelungen einer entsprechenden öffentlichen Schule oder eine besondere pädagogische Konzeption zu Grunde lagen, und
6. eine Erklärung des Schulträgers darüber, dass ihm bekannt ist, dass für die Anerkennung der Ersatzschule die für die Schulart und den Bildungsgang der entsprechenden öffentlichen Schule geltenden Regelungen über die Aufnahme und Versetzung von Schülern, die Prüfungen sowie die Zeugniserteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse einzuhalten sind.

(5) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Anzeigeverfahren für Ergänzungsschulen

(1) Die Anzeige einer Ergänzungsschule ist bei der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen und muss Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5 und 8 sowie über die Ausbildungsdauer enthalten. Bei berufsbildenden Ergänzungsschulen muss die Anzeige auch Angaben zum beabsichtigten Schulabschluss enthalten.

(2) Der Anzeige sind die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie der Lehrplan beizufügen.

§ 7

Anerkennungsverfahren für Ergänzungsschulen und Inhalt der Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ergänzungsschule kann frühestens nach fünf Jahren ununterbrochenen Betriebes gestellt werden.

(2) Der Antrag muss die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 enthalten.

(3) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 sowie ein Finanzierungsplan für die nächsten drei Schuljahre beizufügen.

(4) Ein sonstiges staatliches Interesse gemäß § 12 Abs. 1 SächsFrTrSchulG ist nur gegeben, wenn an der Schule der schulische Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann und mindestens der Unterricht im Fach Deutsch in deutscher Sprache erteilt wird.

(5) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft werden der Sächsischen

Bildungsagentur übertragen, soweit sie nicht dem Staatsministerium für Kultus vorbehalten bleiben.

(2) Dem Staatsministerium für Kultus bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Aufhebung der Genehmigung von Ersatzschulen,
2. die Aufhebung der Anerkennung von Ersatzschulen,
3. die Anerkennung von Ergänzungsschulen,
4. die Untersagung der Eröffnung und des Betriebes von Ergänzungsschulen sowie
5. die Untersagung der Tätigkeit als Schulleiter an einer Ersatzschule.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellte Anträge ist weiterhin die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft (SchulFrTrZuVO) vom 21. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 457) anzuwenden.

(2) Für das Kalenderjahr 2007 gilt anstelle des in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 genannten Termins der 30. November 2007.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft (SchulFrTrZuVO) vom 21. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 457) außer Kraft.

Dresden, den 19. September 2007

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeit für Zuweisungen zur Gewährleistung des gantztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr und für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten (Zuständigkeitsverordnung für Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen – SächsZuwKitaZuVO)

Vom 11. September 2007

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet:

§ 1

Zuweisungen zur Gewährleistung des gantztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr

Bewilligungsbehörden für Zuweisungen des Freistaates Sachsen an Landkreise und Kreisfreie Städte zur Gewährleistung des gantztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung für das Schulvorbereitungsjahr sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Zuweisungen für den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten

Bewilligungsbehörden für Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Gemeinden für Kindergärten, die im Bedarfsplan aufgenommen sind, sowie an Träger von Kindergärten außerhalb des

Bedarfsplanes zur Finanzierung der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte im Kindergarten im Umfang von einer Stunde wöchentlich je Gruppe zur Umsetzung des Auftrages nach § 8a Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) geändert worden ist, sowie zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) und des Sächsischen Bildungsplanes sind die Regierungspräsidien.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Dresden, den 11. September 2007

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung

des Regierungspräsidiums Chemnitz

über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der B 101, Ortsumgehung Lauter

Vom 2. Juli 2007

Aufgrund von § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Planungsgebiet

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsvorhaben B 101, Ortsumgehung Lauter, wird ein Planungsgebiet in der Stadt Lauter festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 56 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend angeführt:

| Punkt Nr. | Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes |
|--------------|---|
| 1 | Grenzpunkt Flurstücke 510 b, 448/47, 448/44, Gemarkung Lauter |
| 2 | Grenzpunkt Flurstücke 510 b, 448/44, 448/45, Gemarkung Lauter |
| 3 | Grenzpunkt Flurstücke 510 b, 448/45, 448/38, 509 p, Gemarkung Lauter |
| 4 | Grenzpunkt Flurstücke 509 x, 448/38, 448/37, Gemarkung Lauter |
| 5 | Grenzpunkt Flurstücke 509/6, 448/37, 448/34, Gemarkung Lauter |
| 6 | Grenzpunkt Flurstücke 509 t, 448/34, 448/29, Gemarkung Lauter |
| 7 | Grenzpunkt Flurstücke 509/3, 448/29, 448/32, Gemarkung Lauter |
| 8 | Grenzpunkt Flurstücke 509/13, 509/10, 448/31, 448/21, Gemarkung Lauter, nördlicher Rand Ludwig-Jahn- Straße, Gehweg |
| 9 | Grenzpunkt Flurstücke 509/9, 509/8, 448/21, 448/27, Gemarkung Lauter, südlicher Rand Ludwig-Jahn-Straße |
| 10 | Grenzpunkt Flurstücke 509/8, 509 a, 448/27, Gemarkung Lauter |
| 11 | Punkt im Flurstück 509/2 Gemarkung Lauter, südöstlicher Eckpunkt Gebäude OMERAS GmbH Oberflächenveredelung und Metallverarbeitung, Gitternetz Punkt Hoch 5603393 Rechts 4552988 |
| 12 | Punkt im Flurstück 343/13 Gemarkung Lauter, nordöstlicher Eckpunkt Gebäude OMERAS GmbH Oberflächenveredelung und Metallverarbeitung, Gitternetz Punkt Hoch 5603329 Rechts 4553000 |
| 13 | Punkt im Flurstück 343/13 Gemarkung Lauter, östlicher Eckpunkt Gebäude OMERAS GmbH Oberflächenveredelung und Metallverarbeitung, Gitternetz Punkt Hoch 5603316 Rechts 4553010 |
| 14 | Punkt im Flurstück 343/13 Gemarkung Lauter, südöstlicher Eckpunkt Gebäude OMERAS GmbH Oberflächenveredelung und Metallverarbeitung, Gitternetz Punkt Hoch 5603275 Rechts 4553018 |
| 15 | Grenzpunkt Flurstücke 388/3, 397/11, 388/4 Gemarkung Lauter, nördlicher Rand Kreisstraße 9112, Gehweg |
| 16 | Punkt auf Grenze Flurstücke 397/18, 404, Gemarkung Lauter, nordwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 36 im Flurstück 404, südlicher Rand Kreisstraße 9112, Geh- weg, Gitternetz Punkt Hoch 5603213, Rechts 4553022 |
| 17 | Südwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 36 (Hauptstraße) im Flurstück 404 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603204, Rechts 4553027 |
| 18 | Grenzpunkt Flurstücke 406/2, 412/1, 404 Gemarkung Lauter |
| 19 | Südlicher Eckpunkt Haus-Nummer 14 (Industriestraße) im Flurstück 412/1 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603178, Rechts 4553032 |
| 20 | Nordwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 27 (Industrie- straße) im Flurstück 380 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603103 Rechts 4553061 |
| 21 | Westlicher Eckpunkt Haus-Nummer 27 (Industriestraße) im Flurstück 380 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603094, Rechts 4553067 |
| 22 | Südwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 27 (Industrie- straße) im Flurstück 380 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603091, Rechts 4553076 |
| 23 | Punkt im Flurstück 380 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603065, Rechts 4553091 |
| 24 | Punkt auf Grenze Flurstücke 413/2, 1036/2, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603127, Rechts 4553190 |
| 25 | Grenzpunkt Flurstücke 413/4, 413/2, 1036/2, 431/3 Gemarkung Lauter |
| 26 | Punkt auf Grenze Flurstücke 431/3, 1036/2, Gemarkung Lauter, südliche Grenze Industriestraße, Gitternetz Punkt Hoch 5603193, Rechts 4553173 |
| 27 | Südwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 12 (Industrie- straße) im Flurstück 419/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603214, Rechts 4553160 |
| 28 | Nordwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 12 (Industrie- straße) im Flurstück 419/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603220, Rechts 4553156 |
| 29 | Nördlicher Eckpunkt Haus-Nummer 12 (Industrie- straße) im Flurstück 419/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603232, Rechts 4553177 |
| 30 | Grenzpunkt Flurstücke 419/2, 424, 426/1, Gemarkung Lauter |
| 31 | Grenzpunkt Flurstücke 419/3, 426/1, 428 Gemarkung Lauter, südliche Grenze Mühlenstraße |
| 32 | Südlicher Eckpunkt Haus-Nummer 48 (Hauptstraße) im Flurstück 446/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603310, Rechts 4553161 |
| 33 | Nordwestlicher Eckpunkt Haus-Nummer 48 (Hauptstraße) im Flurstück 446/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603324, Rechts 4553153 |
| 34 | Südlicher Eckpunkt Haus-Nummer 49 (Hauptstraße) im Flurstück 447/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603351, Rechts 4553162 |
| 35 | Westlicher Eckpunkt Haus-Nummer 49 (Hauptstraße) im Flurstück 447/2 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603358, Rechts 4553154 |
| 36 | Grenzpunkt Flurstücke 448/41, 447/2, 448/19, Gemarkung Lauter |

| | | | | | | |
|----|--|----|--------|--------|-------------|---|
| 37 | Grenzpunkt Flurstücke 447/2, 448/14, 448/19, Gemarkung Lauter | 11 | 393/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 12 | 394/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 38 | Südwestlicher Eckpunkt Gebäude im Flurstück 449/7, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603432, Rechts 4553161 | 13 | 394/3 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 14 | 394/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 15 | 395/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| 39 | Punkt auf Grenze Flurstücke 449/7, 449/9, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603451, Rechts 4553171 | 16 | 395/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 17 | 396/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 18 | 396/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 40 | Grenzpunkt Flurstücke 449/6, 449/7, 449/9, Gemarkung Lauter | 19 | 397/11 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 20 | 397/18 | Lauter | teilweise | 1 |
| 41 | Punkt auf südwestlicher Hauskante Gebäudeteil Bahn- hofstraße 9 im Flurstück 449/3, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603484, Rechts 4553152 | 21 | 397/20 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 22 | 397/21 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 23 | 397/22 | Lauter | vollständig | 1 |
| 42 | Westlicher Eckpunkt Gebäudeteil Bahnhofstraße 9 im Flurstück 449/3, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603515, Rechts 4553112 | 24 | 397/23 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 25 | 397/24 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 26 | 397/25 | Lauter | teilweise | 1 |
| 43 | Nördlicher Eckpunkt Gebäudeteil Bahnhofstraße 9 im Flurstück 449/3, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603527, Rechts 4553121 | 27 | 397/31 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 28 | 398 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 29 | 399/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| 44 | Grenzpunkt Flurstücke 449/4, 449/3, 452 Gemarkung Lauter, westlicher Eckpunkt eines Gebäudes Bahnhofstraße 11 im Flurstück 452, Gitternetz Punkt Hoch 5603538, Rechts 4553119 | 30 | 399/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 31 | 399/3 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 32 | 399/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 33 | 400/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 45 | Nördlicher Eckpunkt eines Gebäudes Bahnhofstraße 11 im Flurstück 452 Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603551, Rechts 4553127 | 34 | 400/3 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 35 | 401/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 36 | 401/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 46 | Grenzpunkt Flurstücke 505/8, 505/9, 452, 453/1 Gemarkung Lauter | 37 | 403/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 38 | 403/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 47 | Punkt auf Grenze Flurstücke 505/8, 453/1, Gemarkung Lauter, Gitternetz Punkt Hoch 5603603, Rechts 4553104 | 39 | 404 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 40 | 412/1 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 41 | 412 a | Lauter | teilweise | 1 |
| 48 | Punkt auf Grenze Flurstücke 505/8, 453/1, Gemarkung Lauter, Kreuzung Bahnhofstraße/Ludwig-Jahn-Straße, Gitternetz Punkt Hoch 5603603, Rechts 4553105 | 42 | 413/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 43 | 413/3 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 44 | 413/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| 49 | Grenzpunkt Flurstücke 505/3, 505/4, 505/8, 453/1, 504/5, Gemarkung Lauter | 45 | 414 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 46 | 418 | Lauter | vollständig | 1 |
| 50 | Grenzpunkt Flurstücke 504/5, 453/1, 504/6, Gemarkung Lauter, westliche Grenze Bahnhofstraße | 47 | 419/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 48 | 419/3 | Lauter | vollständig | 1 |
| 51 | Grenzpunkt Flurstücke 504/7, 504/5, 504/6, Gemarkung Lauter | 49 | 421/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 50 | 422 | Lauter | vollständig | 1 |
| 52 | Grenzpunkt Flurstücke 504/7, 504/6, 504/4, Gemarkung Lauter | 51 | 428 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 52 | 431/3 | Lauter | teilweise | 1 |
| 53 | Grenzpunkt Flurstücke 505/7, 504/7, 504/4, Gemarkung Lauter | 53 | 446/1 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 54 | 446/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| 54 | Grenzpunkt Flurstücke 505/7, 504/4, 506, Gemarkung Lauter | 55 | 447/1 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 56 | 447/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| 55 | Grenzpunkt Flurstücke 448/44, 505/7, 506, Gemarkung Lauter | 57 | 448/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 58 | 448/8 | Lauter | vollständig | 1 |
| 56 | Grenzpunkt Flurstücke 448/44, 506, 448/47, Gemarkung Lauter | 59 | 448/13 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 60 | 448/14 | Lauter | teilweise | 1 |
| | | 61 | 448/17 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 62 | 448/18 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 63 | 448/19 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 64 | 448/21 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 65 | 448/26 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 66 | 448/27 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 67 | 448/29 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 68 | 448/31 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 69 | 448/32 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 70 | 448/34 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 71 | 448/35 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 72 | 448/36 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 73 | 448/37 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 74 | 448/38 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 75 | 448/40 | Lauter | vollständig | 1 |
| | | 76 | 448/41 | Lauter | vollständig | 1 |

Die von diesem Planungsgebiet erfassten Flurstücke und ihre Betroffenheit sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

| Lfd. Nr. | Flurstück | Gemarkung | Bestandteil am Planungsgebiet | dargestellt in Karte |
|----------|-----------|-----------|-------------------------------|----------------------|
| 1 | 343/13 | Lauter | teilweise | 1 |
| 2 | 380 | Lauter | teilweise | 1 |
| 3 | 382 a | Lauter | teilweise | 1 |
| 4 | 388/4 | Lauter | teilweise | 1 |
| 5 | 391/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| 6 | 391/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| 7 | 391 a | Lauter | vollständig | 1 |
| 8 | 392/1 | Lauter | vollständig | 1 |
| 9 | 392/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 10 | 393/1 | Lauter | vollständig | 1 |

| | | | | |
|-----|--------|--------|-------------|---|
| 77 | 448/42 | Lauter | vollständig | 1 |
| 78 | 448/43 | Lauter | vollständig | 1 |
| 79 | 448/44 | Lauter | vollständig | 1 |
| 80 | 448/45 | Lauter | vollständig | 1 |
| 81 | 448 a | Lauter | teilweise | 1 |
| 82 | 449/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 83 | 449/3 | Lauter | teilweise | 1 |
| 84 | 449/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| 85 | 449/5 | Lauter | vollständig | 1 |
| 86 | 449/6 | Lauter | vollständig | 1 |
| 87 | 449/7 | Lauter | teilweise | 1 |
| 88 | 452 | Lauter | teilweise | 1 |
| 89 | 504/5 | Lauter | vollständig | 1 |
| 90 | 504/7 | Lauter | vollständig | 1 |
| 91 | 505/2 | Lauter | vollständig | 1 |
| 92 | 505/3 | Lauter | vollständig | 1 |
| 93 | 505/4 | Lauter | vollständig | 1 |
| 94 | 505/5 | Lauter | vollständig | 1 |
| 95 | 505/6 | Lauter | vollständig | 1 |
| 96 | 505/7 | Lauter | vollständig | 1 |
| 97 | 505/8 | Lauter | vollständig | 1 |
| 98 | 505/9 | Lauter | vollständig | 1 |
| 99 | 509/1 | Lauter | teilweise | 1 |
| 100 | 509/2 | Lauter | teilweise | 1 |
| 101 | 509 a | Lauter | teilweise | 1 |
| 102 | 509 e | Lauter | teilweise | 1 |

(2) Auf die Festlegung des Plangebietes wird in der Stadt Lauter hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Lauter während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Inhalt der Festlegung

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 FStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Chemnitz, den 2. Juli 2007

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Berichtigung

des Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen

Vom 3. September 2007

Das Gesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 wird in Spalte 3 der Tabelle die Angabe „(SächsGVBl. S. XXX) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(SächsGVBl. S. 386), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Dresden, den 3. September 2007

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Carl
Referatsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 52,86 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 3,94 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,04 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006